

Seite: 1/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) überarbeitet am: 02.03.2024

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: M 440 - Komponente A

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Fliesenkleber

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: BOTAMENT GmbH

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

Tel.: +1 872 5888271 (MCR)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß

Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 entfällt
Gefahrenpiktogramme entfällt
Signalwort entfällt
Gefahrenhinweise entfällt

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Gefährliche Inhaltsstoffe: entfällt

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 1)

· zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt

16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen,

dekontaminieren und entsorgen.

· nach Einatmen: Person an frische Luft bringen, warm halten, ausruhen lassen; bei

Atembeschwerden ärztliche Hilfe erforderlich.

· nach Hautkontakt: Bei der Berührung mit der Haut bevorzugt mit Reiniger auf Basis

Polyethylenglycol waschen oder mit viel warmem Wasser und

Seife reinigen. Bei Reaktionen der Haut Arzt hinzuziehen.

nach Augenkontakt: Die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange (mindestens

10 Minuten) mit möglichst lauwarmen Wasser spülen. Augenarzt

aufsuchen.

· nach Verschlucken: NICHT zum Erbrechen bringen. Mund mit Wasser ausspülen.

Ärztliche Hilfe erforderlich.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen Hinweise für den Arzt: Das Produkt reizt die Atemwege und ist

potentieller Auslöser für Haut- und Atemwegssensibilisierungen. Die Behandlung der akuten Reizung oder Bronchialverengung ist in erster Linie symptomatisch. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Exposition und der Beschwerden kann eine längere ärztliche

Betreuung notwendig sein.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

**Spezialbehandlung** Keine Information verfügbar.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

**Gefahren** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Nicht erforderlich.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 2)

.62

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Umweltschutzmaßnahmen:

· 6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

· 6.4 Verweis auf andere

Abschnitte Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Bei Spritzverarbeitung ist Luftabsaugung erforderlich.

Bei festen Produkten: Staubentwicklung und Staubablagerung vermeiden.

Im Abschnitt 8 erwähnte Luftgrenzwerte müssen überwacht werden.

An Arbeitsstätten, an denen Isocyanat-Aerosole und/oder -Dämpfe in höheren Konzentrationen entstehen können, muss durch gezielte Luftabsaugung ein Überschreiten des arbeitshygienischen Grenzwertes verhindert werden. Die Luftbewegung muss von den Personen weg erfolgen.

Bei lösungsmittelhaltigen Produkten: Explosionsschutz erforderlich. Die in Abschnitt 8 beschriebenen persönlichen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die beim Umgang mit Isocyanaten erforderlichen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Berührung mit der Haut und den Augen sowie das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Von Nahrungs- und Genußmitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und Hautschutzsalbe anwenden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter trocken und dicht geschlossen halten. Weitere Hinweise auf die Lagerbedingungen, die aus Gründen der Qualitätssicherung zu beachten sind, können Sie unserem Technischen Merkblatt entnehmen.

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume und Behälter:

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

· Lagerklasse:

10

· Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnu

ng (BetrSichV):

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 3)

· GISCode PU40 PU-Systeme, gesundheitsschädlich, CMR-Verdacht, Total

solid

· 7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 1318-02-1 Zeolite, quaderförmig, kristallin, synthetisch, nichtfaserig

MAK (Deutschland) synthetisch, nicht faserförmig, Abschn. Ilb

DNEL-Werte

CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat

Oral DNEL 6,1 mg/kg bw/Tag (Arbeiter (Langzeitwert))

Inhalativ DNEL 10 mg/m³ (Arbeiter (Langzeitwert))

PNEC-Werte

CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat

PNEC 100 mg/l (Abwasserbehandlungsanlage)

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb \* = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV\* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

\* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-

licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900 Kapitel 3.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

**Steuerungseinrichtungen** Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

· Allgemeine Schutz- und

**Hygienemaßnahmen:** Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz An nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei

Spritzverarbeitung Atemschutz erforderlich. Empfohlen werden Frischluftmaske oder für kurzzeitige Arbeiten Kombinationsfilter

A2-P2 (EN529).

Sofern zutreffend sind weitere Empfehlungen zum Atemschutz

dem Anhang zu entnehmen.

Bei Überempfindlichkeit der Atemwege (Asthma, chronische

Bronchitis) wird vom Umgang mit dem Produkt abgeraten.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 4)

· Handschutz Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe: EN 374:

Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Chloroprenkautschuk (Neopren). Hinweis: geeignete Materialien die ausreichenden Schutz für industrielle Reinigung mit aprotisch polaren Lösungsmitteln (gemäß IUPAC Definition) gewährleisten: Butylkautschuk.

Wenn längerer oder häufig wiederholter Kontakt vorliegt, wird ein Handschuh mit einer Schutzklasse von 5 oder höher empfohlen (Durchbruchszeit größer als 240 Minuten gemäß EN374). Bei kurzzeitigem Kontakt wird ein Handschuh mit einer Schutzklasse von 3 oder höher empfohlen (Durchbruchszeit größer als 60 Minuten gemäß EN374).

Die Materialdicke ist nicht das einzige Kriterium für das Schutzniveau eines Handschuhs gegenüber einer chemischen Substanz. Der Schutzeffekt hängt auch in hohem Maße von der Art des Handschuhmaterials ab. Die Dicke muss in Abhängigkeit von Art und Material mehr als 0,35 mm betragen, um einen ausreichenden Schutz bei längerem und häufigem Kontakt zu gewährleisten. Ausnahme von dieser Regel sind Mehrschicht-Handschuhe, die auch bei einer Dicke von unter 0,35 mm ausreichenden Schutz bei längerer Tragezeit gewährleisten. Andere Handschuhmaterialen mit einer Dicke von unter 0,35 mm ermöglichen einen ausreichenden Schutz nur bei kurzer Tragezeit. Für lösungsmittelfreie Produkte:

Beispiel:

Polychloropren - CR: Dicke ≥0,5mm; Durchbruchzeit ≥480min. Nitrilkautschuk - NBR: Dicke ≥0,35mm; Durchbruchzeit ≥480min. Butylkautschuk - IIR: Dicke ≥0,5mm; Durchbruchzeit ≥480min. Fluorkautschuk - FKM: Dicke ≥0,4mm; Durchbruchzeit ≥480min.

Empfehlung: Kontaminierte Handschuhe entsorgen.

· Handschuhmaterial Polychloropren - CR

Nitrilkautschuk - NBR Butylkautschuk - IIR Fluorkautschuk - FKM

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Polychloropren - CR: Dicke  $\ge$ 0,5mm; Durchbruchzeit  $\ge$ 480min. Nitrilkautschuk - NBR: Dicke  $\ge$ 0,35mm; Durchbruchzeit  $\ge$ 480min. Butylkautschuk - IIR: Dicke  $\ge$ 0,5mm; Durchbruchzeit  $\ge$ 480min. Fluorkautschuk - FKM: Dicke  $\ge$ 0,4mm; Durchbruchzeit  $\ge$ 480min.

Augen-/Gesichtsschutz

· Körperschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166. Chemikalienbeständige Schutzkleidung verwenden.

Bei Überempfindlichkeit der Haut wird vom Umgang mit dem

Produkt abgeraten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- · 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben
- · **Farbe** dunkelgrün

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/11

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 5)

· Geruch: charakteristisch · Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich 421 °C (CAS: 8001-79-4 Rizinusöl)

· Flammpunkt: >95 °C

pH-Wert: Nicht bestimmt.

· Viskosität:

Kinematische Viskosität Nicht bestimmt.dynamisch: Nicht bestimmt.

Löslichkeit

· Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· Dampfdruck: Nicht bestimmt.

Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C: 1,64 g/cm³

· 9.2 Sonstige Angaben

Pyrophore Feststoffe

· Aussehen:

· Form: pastös

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

entfällt

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
Oxidierende Feststoffe entfällt
Organische Peroxide entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 6)

· 10.2 Chemische Stabilität

· Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

**Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

· 10.4 Zu vermeidende

**Bedingungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.5 Unverträgliche

Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.6 Gefährliche

**Zersetzungsprodukte:** keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat
Oral | LD50 | >2000 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 >2000 mg/kg (Ratte)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

ertüllt.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

**Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/11

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) Druckdatum: 02.03.2024 überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 7)

- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat

EC50/72h >14 mg/l (Desmodesmus subspicatus)

LC50/96h >10000 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

LC50/48h >1000 mg/l (Daphnia magna) EC50/48h >1000 mg/l (Daphnia magna)

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar. · PBT: · vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Endokrinschädliche

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften

Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen Weitere ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach · Allgemeine Hinweise:

wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in

Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die · Empfehlung:

Kanalisation gelangen lassen.

· Furonäis	cher Abfallkatalog
-	_
17 00 00	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 09 00	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
	(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/11

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

	(Fortsetzung von Seite 8)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER,
	FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

· Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR, ADN, IMDG, IATA

· Klasse entfällt

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA entfällt

· 14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: Nein

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

• Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrengut nach obigen Verordnungen

· UN "Model Regulation": entfällt

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) Druckdatum: 02.03.2024 überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 9)

## Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http:// bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/ bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

#### Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

. 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17) Druckdatum: 02.03.2024 überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente A

(Fortsetzung von Seite 10)

gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

· Relevante Sätze Die relevanten H-Sätze beziehen sich auf die H-Sätze von den

Rohstoffen und nicht auf die Zubereitung. H- und P-Sätze für die

Zubereitung finden Sie unter Punkt 2.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung · Ansprechpartner: Herr Andreas Barbyer

· Datum der Vorgängerversion: 26.02.2024

· Versionsnummer der

Vorgängerversion: 17

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises

dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International

Transport of Dangerous Goods by Rail) ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous

Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH) PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

· PIM-CODE: DE00765

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert



Seite: 1/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: M 440 - Komponente B

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Fliesenkleber

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: BOTAMENT GmbH

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

· Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

Tel.: +1 872 5888271 (MCR)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Resp. Sens. 1 H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden

verursachen.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Carc. 2 H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

aekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme





GHS07 GHS08

· Signalwort Gefahr

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 1)

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat 2,2'-Methylendiphenyldiisocyanat

· **Gefahrenhinweise** H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

· Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam

und befolgen Sie diese.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht

einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/

Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz

tragen.

P284 [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz

tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige

Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht verschlossen halten.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß

den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften.

· Zusätzliche Angaben: EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

DE



Seite: 3/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 2)

Gefährliche Inhalts	stoffe:	
CAS: 9016-87-9	Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Irrit. 2; H319: $C \ge 5$ % Skin Irrit. 2; H315: $C \ge 5$ % Resp. Sens. 1; H334: $C \ge 0.1$ % STOT SE 3; H335: $C \ge 5$ %	60-80%
CAS: 101-68-8 EINECS: 202-966-0	4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen:  Eye Irrit. 2; H319: $C \ge 5$ % Skin Irrit. 2; H315: $C \ge 5$ % Resp. Sens. 1; H334: $C \ge 0,1$ % STOT SE 3; H335: $C \ge 5$ %	≥5-<10%
CAS: 5873-54-1 EINECS: 227-534-9	Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen:  Eye Irrit. 2; H319: $C \ge 5$ % Skin Irrit. 2; H315: $C \ge 5$ % Resp. Sens. 1; H334: $C \ge 0,1$ % STOT SE 3; H335: $C \ge 5$ %	≥5-<10%
CAS: 2530-83-8 EINECS: 219-784-2	[3-(2,3-epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan Eye Dam. 1, H318	≥1-<1,5%
CAS: 2536-05-2 EINECS: 219-799-4	2,2'-Methylendiphenyldiisocyanat Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen:  Eye Irrit. 2; H319: $C \ge 5$ % Skin Irrit. 2; H315: $C \ge 5$ % Resp. Sens. 1; H334: $C \ge 0,1$ %	<0,1%

16 zu entnehmen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 3)

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen,

dekontaminieren und entsorgen.

• nach Einatmen: Person an frische Luft bringen, warm halten, ausruhen lassen; bei

Atembeschwerden ärztliche Hilfe erforderlich.

· nach Hautkontakt: Bei der Berührung mit der Haut bevorzugt mit Reiniger auf Basis

Polyethylenglycol waschen oder mit viel warmem Wasser und

Seife reinigen. Bei Reaktionen der Haut Arzt hinzuziehen.

· nach Augenkontakt: Die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange (mindestens

10 Minuten) mit möglichst lauwarmen Wasser spülen. Augenarzt

aufsuchen.

· nach Verschlucken: NICHT zum Erbrechen bringen. Mund mit Wasser ausspülen.

Ärztliche Hilfe erforderlich.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen Hinweise für den Arzt: Das Produkt reizt die Atemwege und ist

potentieller Auslöser für Haut- und Atemwegssensibilisierungen. Die Behandlung der akuten Reizung oder Bronchialverengung ist in erster Linie symptomatisch. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Exposition und der Beschwerden kann eine längere ärztliche

Betreuung notwendig sein.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder

**Spezialbehandlung** Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende

Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere

**Schutzausrüstung:** Atemschutzgerät anlegen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

**Verfahren** Nicht erforderlich.

6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 4)

· 6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere **Abschnitte** 

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Bei Spritzverarbeitung ist Luftabsaugung

erforderlich.

Bei festen Produkten: Staubentwicklung und Staubablagerung

vermeiden.

Im Abschnitt 8 erwähnte Luftgrenzwerte müssen überwacht

werden.

An Arbeitsstätten, an denen Isocyanat-Aerosole und/oder -Dämpfe in höheren Konzentrationen entstehen können, muss durch gezielte Luftabsaugung ein Überschreiten des arbeitshygienischen Grenzwertes verhindert werden. Die Luftbewegung muss von den

Personen weg erfolgen.

Bei lösungsmittelhaltigen Produkten: Explosionsschutz erforderlich. Die in Abschnitt 8 beschriebenen persönlichen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die beim Umgang mit Isocyanaten erforderlichen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Berührung mit der Haut und den Augen sowie das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Von Nahrungs- und Genußmitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und Hautschutzsalbe anwenden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte, getränkte

Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter trocken und dicht geschlossen halten. Weitere Hinweise auf die Lagerbedingungen, die aus Gründen der Qualitätssicherung zu beachten sind, können Sie unserem

Technischen Merkblatt entnehmen.

· Lagerung:

Anforderung an Lagerräume

und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

keine 10

· Lagerklasse:

· Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnu

ng (BetrSichV):

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 5)

GISCode PU40 PU-Systeme, gesundheitsschädlich, CMR-Verdacht, Total

solid

· 7.3 Spezifische

**Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arb	peitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
CAS: 9016-87-9 Dipl	henylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,05 E mg/m³ 1;=2=(I);DFG, H, Sah, Y, 12	
, ,	Kurzzeitwert: 0,02 mg/m³ Langzeitwert: 0,02 mg/m³ SB;als Gesamt-NCO gemessen	
CAS: 101-68-8 4,4'-N	Methylendiphenyldiisocyanat	
	Langzeitwert: 0,05 E mg/m³ 1;=2=(I);DFG, 11, 12, H, Sah, Y	
,	Kurzzeitwert: 0,1 mg/m³, 0,01 ml/m³ Langzeitwert: 0,05 mg/m³, 0,005 ml/m³ siehe Anhang III B	
,	Kurzzeitwert: 0,02 mg/m³ Langzeitwert: 0,02 mg/m³ SB;als Gesamt-NCO gemessen	
CAS: 5873-54-1 Dipl	henylmethan-2,4'-diisocyanat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,05 mg/m³ 1;=2=(I);AGS, 11, 12	
, ,	Kurzzeitwert: 0,1 mg/m³, 0,01 ml/m³ Langzeitwert: 0,05 mg/m³, 0,005 ml/m³ siehe Anhang III B	
, ,	Kurzzeitwert: 0,02 mg/m³ Langzeitwert: 0,02 mg/m³ SB;als Gesamt-NCO gemessen	
	2,3-epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan	
MAK (Deutschland)	vgl. Abschn. IVe	
CAS: 2536-05-2 2,2'-	Methylendiphenyldiisocyanat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,05 mg/m³ 1;=2=(I);AGS, 11, 12	
, ,	Kurzzeitwert: 0,1 mg/m³, 0,01 ml/m³ Langzeitwert: 0,05 mg/m³, 0,005 ml/m³ siehe Anhang III B	
, ,	Kurzzeitwert: 0,02 mg/m³ Langzeitwert: 0,02 mg/m³ SB;als Gesamt-NCO gemessen	



Seite: 7/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

DNE:	Ma4 -		(Fortsetzung von Seite
DNEL-		O Dimbonida	other dii a ayang la awayan yand Hamalayan
		• •	ethandiisocyanat, Isomeren und Homologen
			(Arbeiter (Langzeitwert))
		· ·	ndiphenyldiisocyanat
			//day (Arbeiter (Kurzzeitwert))
			(Arbeiter (Langzeitwert))
			ethan-2,4'-diisocyanat
Inhalati	v DNEL	0,05 mg/m³	(Arbeiter (Langzeitwert))
PNEC-I	Werte		
CAS: 9	016-87-	9 Diphenylme	ethandiisocyanat, Isomeren und Homologen
PNEC	1 mg/l (/	Abwasserbeha	andlungsanlage)
	0,1 mg/l	(Meerwasser	·)
	1 mg/l (	Süßwasser)	
PNEC	1 mg/kg	dwt (Boden)	
CAS: 1	01-68-8	4,4'-Methyler	ndiphenyldiisocyanat
PNEC	1 mg/l (	Abwasserbeha	andlungsanlage)
	0,1 mg/l	(Meerwasser	)
	1 mg/l (	Süßwasser)	
PNEC	1 mg/kg	dwt (Boden)	
CAS: 5	873-54-	1 Diphenylme	ethan-2,4'-diisocyanat
PNEC	1 mg/l (/	Abwasserbeha	andlungsanlage)
	0,1 mg/l	(Meerwasser	)
	_	Süßwasser)	
		dwt (Boden)	
			en Grenzwerten:
		_	ndiphenyldiisocyanat
BAT (Se		10 μg/g Krea	
_, (0	·····		gsmaterial: Urin
			ezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende
			,4'-Diaminodiphenylmethan
Zusätzi	liche Hi	nweise:	Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
			Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen: vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-We
			aufgestellt werden können
			vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe
			* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte
			Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-
			licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH
			Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 9
			Lindiangen zu zusätzhenen Angaben iniden die unter 11165 9

Kapitel 3.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 7)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

· Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz An nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei

Spritzverarbeitung Atemschutz erforderlich. Empfohlen werden Frischluftmaske oder für kurzzeitige Arbeiten Kombinationsfilter

A2-P2 (EN529).

Sofern zutreffend sind weitere Empfehlungen zum Atemschutz

dem Anhang zu entnehmen.

Bei Überempfindlichkeit der Atemwege (Asthma, chronische

Bronchitis) wird vom Umgang mit dem Produkt abgeraten. Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN 374:

Handschutz Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN 374:
 Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Chloroprenkautschuk (Neopren).

Hinweis: geeignete Materialien die ausreichenden Schutz für industrielle Reinigung mit aprotisch polaren Lösungsmitteln

(gemäß IUPAC Definition) gewährleisten: Butylkautschuk.

Wenn längerer oder häufig wiederholter Kontakt vorliegt, wird ein Handschuh mit einer Schutzklasse von 5 oder höher empfohlen (Durchbruchszeit größer als 240 Minuten gemäß EN374). Bei kurzzeitigem Kontakt wird ein Handschuh mit einer Schutzklasse von 3 oder höher empfohlen (Durchbruchszeit größer als 60

Minuten gemäß EN374).

Die Materialdicke ist nicht das einzige Kriterium für das Schutzniveau eines Handschuhs gegenüber einer chemischen Substanz. Der Schutzeffekt hängt auch in hohem Maße von der Art des Handschuhmaterials ab. Die Dicke muss in Abhängigkeit von Art und Material mehr als 0,35 mm betragen, um einen ausreichenden Schutz bei längerem und häufigem Kontakt zu gewährleisten. Ausnahme von dieser Regel sind Mehrschicht-Handschuhe, die auch bei einer Dicke von unter 0,35 mm ausreichenden Schutz bei längerer Tragezeit gewährleisten. Andere Handschuhmaterialen mit einer Dicke von unter 0,35 mm ermöglichen einen ausreichenden Schutz nur bei kurzer Tragezeit.

Für lösungsmittelfreie Produkte:

Beispiel:

Polychloropren - CR: Dicke ≥0,5mm; Durchbruchzeit ≥480min. Nitrilkautschuk - NBR: Dicke ≥0,35mm; Durchbruchzeit ≥480min. Butylkautschuk - IIR: Dicke ≥0,5mm; Durchbruchzeit ≥480min. Fluorkautschuk - FKM: Dicke ≥0,4mm; Durchbruchzeit ≥480min.

Empfehlung: Kontaminierte Handschuhe entsorgen.

· Handschuhmaterial Polychloropren - CR

Nitrilkautschuk - NBR Butylkautschuk - IIR Fluorkautschuk - FKM

(Fortsetzung auf Seite 9)

DE



Seite: 9/15

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 8)

Durchdringungszeit des

Handschuhmaterials Polychloropren - CR: Dicke ≥0,5mm; Durchbruchzeit ≥480min.

Nitrilkautschuk - NBR: Dicke ≥0,35mm; Durchbruchzeit ≥480min. Butylkautschuk - IIR: Dicke ≥0,5mm; Durchbruchzeit ≥480min. Fluorkautschuk - FKM: Dicke ≥0,4mm; Durchbruchzeit ≥480min.

· Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

· Körperschutz:

Chemikalienbeständige Schutzkleidung verwenden.

Bei Überempfindlichkeit der Haut wird vom Umgang mit dem

Produkt abgeraten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

Farbe dunkelbraun charakteristisch

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 5-10 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und

**Siedebereich** 190 °C (CAS: 9016-87-9

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und

Homologen)

· Flammpunkt: 228 °C

• **Z**ündtemperatur 4 0 0 ° C ( C A S : 9 0 1 6 - 8 7 - 9

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und

Homologen)

pH-Wert: Nicht bestimmt.

· Viskosität:

\* Kinematische Viskosität Nicht bestimmt. dynamisch: Nicht bestimmt.

·Löslichkeit

· Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

• Dampfdruck bei 25 °C: 0 h P a (CAS: 9016-87-9

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und

Homologen)

· Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C: 1,22 g/cm³

9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· **Form:** flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

·Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt Entzündbare Gase entfällt

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) Druckdatum: 02.03.2024 überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 9)

entfällt
entfällt
entfällt
entfällt
entfällt
entfällt
entfällt
entfällt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität

· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

· 10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

10.5 Unverträgliche

Materialien:

· 10.6 Gefährliche

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Behältern Druckaufbau; Berstgefahr.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Mit Wasser allmähliche CO2-Entwicklung, in geschlossenen

keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Zersetzungsprodukte:

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

_						
	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:					
CAS: 9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen						
	Oral	LD50	>10000 mg/kg (Rat)			
	Dermal	LD50	>5000 mg/kg (Rab)			
	Inhalativ	LC50/4 h	~450 mg/l (Rat)			
CAS: 101-68-8 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat						
	Oral	LD50	>10000 mg/kg (Ratte)			

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

			(Fortsetzung von Seite 10)
Dermal	LD50	>9400 mg/kg (Kaninchen)	
CAS: 25	30-83-8 [3	-(2,3-epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan	
Oral	LD50	8030 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	4248 mg/kg (Kaninchen)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

· Schwere Augenschädigung/-

reizung Verursacht schwere Augenreizung.

· Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Kann vermutlich Krebs erzeugen.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

**Exposition** Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

**Exposition** Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## · 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität·

riquatioone roxizitati		
CAS: 101-0	68-8 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	
EC50/24h	>1000 mg/l (Daphnia magna)	
LC50/96h	>1000 mg/l (Brachydanio rerio)	
NOEC	>1000 mg/l (Eisenia foetida)	
	>10 mg/l (Daphnia magna)	

## CAS: 2530-83-8 [3-(2,3-epoxypropoxy)propyl]trimethoxysilan

LC50/96h 55 mg/l (Cyprinus carpio)
EC50/48h 473 mg/l (Daphnia magna)

ErC50/72h | 255 mg/l (Scenedesmus subspicatus)

12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

**Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 11)

• 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Endokrinschädliche

Eigenschaften Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen

Eigenschaften.

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen · Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach

wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in

Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

· Europäiso	cher Abfallkatalog
17 00 00	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 09 00	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
HP4	reizend - Hautreizung und Augenschädigung
HP5	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr
HP7	karzinogen
HP13	sensibilisierend

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

DE



Seite: 13/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 12)

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR, ADN, IMDG, IATA

· Klasse entfällt

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: Nein

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

**gemäß IMO-Instrumenten** Nicht anwendbar.

· UN "Model Regulation": entfällt

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3, 56a, 56b, 56c, 74

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 02.03.2024 Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

(Fortsetzung von Seite 13)

· Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschq/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des

Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden.

Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt

arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche

Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen

ausgeschlossen werden kann.

· 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

· Relevante Sätze

Die relevanten H-Sätze beziehen sich auf die H-Sätze von den Rohstoffen und nicht auf die Zubereitung. H- und P-Sätze für die Zubereitung finden Sie unter Punkt 2.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Versionsnummer 23 (ersetzt Version 22) Druckdatum: 02.03.2024 überarbeitet am: 02.03.2024

Handelsname: M 440 - Komponente B

	(Fortsetzung von Seite 14)
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder
	Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition. EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung · Ansprechpartner: Herr Andreas Barbyer · Datum der Vorgängerversion: 26.02.2024

· Versionsnummer der

Vorgängerversion:

· Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises

dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International

Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous

Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4 Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2 Resp. Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1

Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3 STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

· PIM-CODE: DE00765

· \* Daten gegenüber der Vorversion geändert